Stefan Thöni Parkstrasse 7 6312 Steinhausen

> Piratengericht Denis Simonet Römerstrasse 9 2563 lpsach

Steinhausen, den 11. Juli 2013

Klage

in Sachen

Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen,

alle vertreten durch Stefan Thöni,

Kläger

gegen

Moira Brülisauer, Römerstrasse 9, 2563 lpsach,

Beklagte

betreffend

Amtsenthebung

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident,

In oben erwähnter Streitsache stellen die Kläger folgende

Rechtsbegehren

Das Schiedsgericht der Piratenpartei Schweiz möge beschliessen:

- 1. Die Beklagte, Moira Brülisauer, sei ihres Amtes als Registrar der Piratenpartei Schweiz zu entheben.
- 2. Die Gerichtskosten seien durch die Beklagte zu tragen.

Zuständigkeit

Zwischen den Klägern als Piraten und der Beklagten als von der Piratenversammlung gewählter Person existiert mit Art. 16 StPPS eine Schiedsvereinbarung gemäss Art. 357 ff. ZPO für Streitigkeiten betreffend Amtsenthebung. Demgemäss liegt die Zuständigkeit für diese Streitsache beim Schiedsgericht der Piratenpartei.

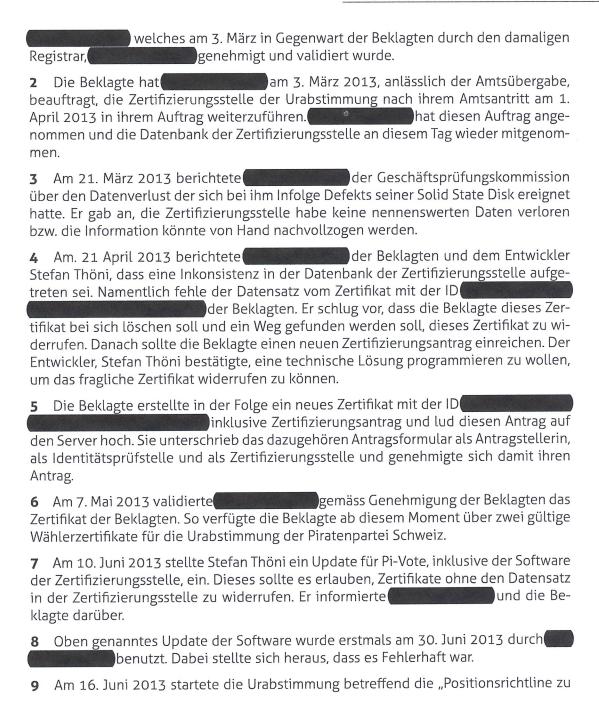
Klageberechtigung

Die Kläger sind eine Personenmehrheit von fünf Piraten gemäss Art. 3 Abs. 1 Lit. a StPPS und damit gemäss Art. 16 Abs. 2 Lit. b zur Klage auf Amtsenthebung berechtigt.

Die Kläger haben ausserdem als an den Urabstimmungen der Piratenpartei Schweiz Stimmberechtigte ein aktuelles Interesse an der korrekten Amtsführung des Registrars.

Begründung

1 Die Beklagte verfügte seit dem 3. März 2013 über ein gültiges Wählerzertifikat für die Urabstimmung der Piratenpartei Schweiz mit der ID



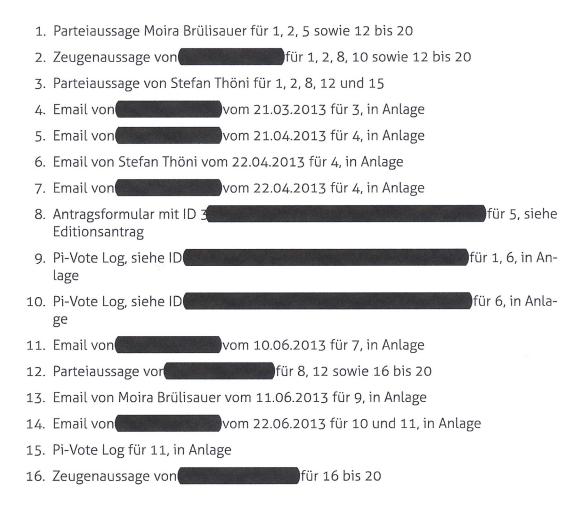
FISA, FATCA und PRISM".

- Am 20. Juni 2013, kurz vor dem Ende der Urabstimmung betreffend die "Positionsrichtline zu FISA, FATCA und PRISM", stimmte die Beklagte auf Nachfrage von ab, um das Quorum von 19 Stimmen noch zu erreichen.
- Dabei hat die Beklagte mit ihren zwei gültigen Wählerzertifikaten, IDs und nacheinander zwei Stimmen zu der Urabstimmung betreffend die "Positionsrichtline zu FISA, FATCA und PRISM" abgegeben.
- 12 Die Beklagte hat ihr erstes Zertifikat mit der ID erst nach dem Ende der Urabstimmung betreffend die "Positionsrichtline zu FISA, FATCA und PRISM" gelöscht.
- 13 Die Beklagte hat sich, bevor sie ihren eigenen Zertifizierungsantrag für das zweite Zertifikat mit der ID genehmigte, nicht vergewissert, dass ihr altes Zertifikat gelöscht oder widerrufen war.
- 14 Die Beklagte hat es nach dem 10. Juni 2013 unterlassen, den Widerruf ihres ersten Zertifikats mit Hilfe des fraglichen Updates zu veranlassen.
- **15** Die Beklagte hat es zwischen dem 21. April 2013 und dem 30. Juni 2013 unterlassen, auf eine frühere Fertigstellung des fraglichen Updates und gegebenenfalls eine Nachbesserung zu verlangen.
- **16** Die Beklagte ist als Registrar der Piratenpartei Schweiz seit dem 1. April 2013 gemäss Art. 9ter Abs. 5 StPPS für die Organisation der Urabstimmung und gemäss Art. 3 Abs. 2 UaO für die Leitung der Zertifizierungsstelle der Urabstimmung verantwortlich.
- **17** Die Leitung der Zertifizierungsstelle der Urabstimmung gemäss Art. 3. Abs. 2 UaO umfasst insbesondere die Kontrolle und Anleitung der damit beauftragten Personen. Dazu ist es für die verantwortliche Person nötig, sich ein aktuelles und umfassendes Bild der Vorgänge zu machen.
- **18** Der Beklagten obliegt gemäss Art. 6 Abs.3 UaO die besondere Pflicht, dafür zu sorgen, dass kein Stimmberechtigter über zwei gültige Wählerzertifikate verfügt. Diese Pflicht wird durch Art. 14 Abs. 1 Lit. B weiter verschärft.
- 19 Die Beklagte ist oben genannter Pflicht im Hinblick auf ihre eigenen Zertifikate in grobfahrlässiger Weise nicht nachgekommen, obschon sie über den Sachverhalt und die Gefahr informiert war und mehrfach Gelegenheit hatte, sicherzustellen, dass sie

selbst keine zwei gültigen Zertifikate haben würde.

20 Die Beklagte hat mit ihren Handlungen und Unterlassungen, wie oben beschrieben, das Vertrauen der Piraten in die Urabstimmung als Beschlussfassungsmethode der Piratenversammlung empfindlich gestört.

Beweismittel



Weiter Anlagen

- 1. Klagevollmacht vor
- 2. Klagevollmacht von
- 3. Klagevollmacht von
- 4. Klagevollmacht von
- 5. Klagevollmacht von
- 6. Berufung von als Schiedsrichter
- 7. Vorsorgliche Ablehnung des Schiedsrichters Denis Simonet
- 8. Vorsorgliche Ablehnung des Schiedsrichters Marc Schäfer
- 9. Vorsorgliche Ablehnung des Schiedsrichters Florian Mauchle
- 10. Vorsorgliche Ablehnung des Schiedsrichters Raffael Herzog
- 11. Vorsorgliche Ablehnung des Schiedsrichters Patrick Stählin
- 12. Antrag auf Edition von Korrespondenz
- 13. Antrag auf Edition eines Antragsformulars
- 14. Antrag auf mündliche Verhandlung

Mit freundlichen Grüssen

Stefan Thöni

Zertifikatsinhaber: CN=Stefan Thöni (Qualified Signature) EMAILADDRESS=stefan@savvy.ch C=CH

| Stefan Thöni | 11. Juli 2013